

Zahlreiche Änderungen insbesondere für Galvaniken

Neue Störfallverordnung zwingt auch kleine Betriebe zum Handeln

Mitte letzten Jahres trat die aktualisierte „12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ - besser bekannt als „Störfallverordnung“ - offiziell in Kraft. Obwohl seitdem zwölf Monate vergangen sind, herrschte lange Zeit eine gewisse Verwirrung über die tatsächliche Umsetzung. Der Grund: Sowohl Unternehmen als auch Behörden warteten ab, wie die von einigen Unternehmen eingereichten Widersprüche gegen die neue Verordnung gerichtlich bewertet werden. Mittlerweile haben die Gerichte entschieden und es steht fest: Die neue Störfallverordnung wird umgesetzt!

Die Störfallverordnung betrifft seit jeher Unternehmen, die mit gefährlichen Stoffen arbeiten oder diese lagern. Die Neufassung weist allerdings zahlreiche Änderungen gegenüber ihren Vorgängerversionen auf. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die zum Teil neue Einstufung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen. Nach der neuen Störfallverordnung hat die Einstufung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27.6.1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. EG Nr. L 196 S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/73/EG der Kommission vom 29.4.2004 (Abl. EU Nr. L 152 S.1), zu erfolgen. Hinter diesem Wust von Paragraphen und Richtlinien verbergen sich weitreichende Konsequenzen für den Betrieb von Anlagen.

Insbesondere für Betriebe, die mit galvanischen Verfahren Oberflächen veredeln, werden sich aus der Neufassung mit-

unter gravierende Änderungen ergeben. Denn die neue Störfallverordnung sieht vor, dass ab sofort Chromsäure mit einer Konzentration an Chromtrioxid von 7% oder mehr nicht mehr nur als „giftig“ (T), sondern als „sehr giftig“ (T+) einzustufen ist. Das wiederum führt dazu, dass gemäß Anhang I der Störfallverordnung die Mengenschwelle in Spalte 4 von 50 t um den Faktor 10 auf nunmehr 5 t fällt. Im Klartext bedeutet das, dass Betriebe, die mit Chromsäuren arbeiten unter die Regelungen der Störfallverordnung fallen, sobald sie 5.000 kg oder mehr des Stoffes verwenden oder auch nur lagern. Eine im betrieblichen Alltag eher geringe Menge!

Ebenfalls um den Faktor 10 gesenkt wurde die Mengenschwelle in Spalte 5 des Anhangs I. Sie betrifft die sogenannten „Erweiterten Pflichten“ (§§ 9-12 Störfall V) von Anlagenbetreibern. Mussten sie bislang erst ab einer Menge von 200 t beachtet werden, greifen die Erweiterten Pflichten jetzt bereits ab 20 t. Zu diesen Pflichten zählen unter anderem die Anfertigung eines Sicherheitsberichts, die Erstellung von detaillierten Alarm- und Gefahrenabwehrplänen, die Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems, die Information der Öffentlichkeit über die im Betrieb getroffenen Sicherheitsmaßnahmen sowie das Verhalten im Falle eines Störfalls.

Derzeit werden viele Betriebe von den Staatlichen Umweltämtern angeschrieben und zur Anzeige gemäß § 7 der Störfallverordnung aufgefordert. Neben der rein formellen Anzeige eines bestehenden Betriebes, der nun unter die Störfallverordnung fällt, hat dies aber auch erheblichen Aufwand technischer und organisatorischer Art zur Folge. Insbesondere kleine und mittlere Betriebe haben im Moment große Schwierigkeiten, die sich aus der neuen Rechtslage ergebenden Anforderungen zu erfüllen und umzusetzen. Zahlreiche Anlagenbetreiber haben sich in den letzten Wochen diesbezüglich ratsuchend an die ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH (ZEA HBG) in Iserlohn gewandt. Die ZEA HBG reagiert auf die aktuelle Entwicklung in Sachen Störfallverordnung mit einem

umfassenden themenbezogenen Serviceangebot. So wird am 23. August 2006 in Iserlohn ein Tagesseminar der „ZEA Akademie“ mit dem Titel „Die neue Störfallverordnung in der betrieblichen Praxis“ angeboten. Hierbei erhalten Anlagenbetreiber verbindliche Informationen zu den Neuerungen und den daraus resultierenden Konsequenzen. Ausführliche Informationen zum Seminar sind im Internet unter www.zea-hbg.de erhältlich. Anmeldungen sind per Fax unter 02371/948925 oder per e-Mail an info@zea-hbg.de möglich.

Neben den Seminaren bietet die ZEA HBG aber auch ganz konkrete Hilfestellung an. Sie unterstützt Betriebe bei der

Anzeige nach § 7 StörfallV, der Erstellung eines Sicherheitsberichts, der Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen, der Information der Öffentlichkeit und der Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems.

Ansprechpartner für Informationen:

ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH

Dipl.-Ing. Martin Bishop

Scheffelstraße 32, 58636 Iserlohn

Tel.: (02371) 9489-0. Fax: (02371) 9489-25

www.zea-hbg.de,

mbi@zea-hbg.de